

Statuten der Christlichen Europäischen Studentenverbindung Europa

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein (in Folge Verbindung genannt) führt den Namen Christliche Europäische Studentenverbindung Europa (kurz: C.E.St.V. Europa). Die Verbindung hat die Farben blau-weiß auf grünem Grund mit goldenem Vorstoß in der Fahne, sowie in von ihren Mitgliedern getragenen Bändern und Mützen. Die Grundfarbe der Mützen ist blau.
- (2) Die Verbindung hat ihren Sitz in Wien.

§2 Zweck der Verbindung

- (1) Die Verbindung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege von studentischem Brauchtum sowie die Wahrung der Prinzipien.
- (2) Diese Prinzipien sind: christliches Gedankengut, Treue zu Europa, Förderung wissenschaftlicher Bildung und Lebensfreundschaft.
- (3) Die Verbindung ist parteipolitisch nicht gebunden; den einzelnen Mitgliedern steht es frei, sich jeder politischen Richtung anzuschließen, deren Ziele und Mittel mit den Grundsätzen und dem Ansehen der Verbindung vereinbar sind.

§3 Mittel zur Erreichung des Verbindungszweckes

- (1) Der Verbindungszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Vorträge, Versammlungen, Führungen, Wanderungen und sonstige Veranstaltungen kultureller, bildungsfördernder, sozialer, gesellschaftlicher, studentischer, pro-europäischer oder sportlicher Art.
 - b. Tragen von Farben
 - c. die Herausgabe von Druckschriften, Publikationen, Informationsschriften und dergleichen
 - d. die Errichtung und Führung eines Verbindungsheimes
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. Spenden, Vermächtnisse und Subventionen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Verbindung gliedern sich in:
Ordentliche Mitglieder:
 - a. Burschen (männliche und weibliche Mitglieder)
Außerordentliche Mitglieder:
 - a. assoziierte Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- (2) Nähere Erläuterung zu den Mitgliedern:
 - a. Burschen sind auf Lebenszeit aufgenommene Mitglieder.
 - b. Assoziierte Mitglieder sind aktive Mitglieder anderer Hochschulverbindungen, die vorübergehend bei unserer Verbindung aktiv sind (auch Probemitgliedschaft).
 - c. Ehrenmitglieder sind christliche Frauen und Männer, denen die Mitgliedschaft aufgrund ihres Engagements honoris causa verliehen wird.
- (3) Burschen und assoziierte Mitglieder bilden die Aktivitas.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Verbindung können alle natürlichen, christlichen, pro-europäischen Personen, die bereit sind die Prinzipien zu befolgen sowie bereits auf Hochschulebene im EKV korporiert sind, werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt am Cummulativconvent (CC) und kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Aufnahme von Aktiven entscheidet der Beschlussfassende Convent (BC). Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (4) Vor der Konstituierung der Verbindung erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung der Verbindung wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch den dauernden Ausschluss durch das Verbindungsgericht.
- (2) Ein Ausschluss durch das Verbindungsgericht erfolgt wegen Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder einer schriftlichen gegenüber dem Verbindungsgericht abgegebenen Austrittserklärung. Über freiwillige Austrittserklärungen hat das Verbindungsgericht positiv zu entscheiden.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben binnen 14 Tagen alle Couleurgegenstände zu übergeben und ausständige Verbindlichkeiten zu regeln.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Verbindung teilzunehmen und die Einrichtungen der Verbindung zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht am CC steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht am BC steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Prinzipien der Verbindung zu wahren, ihre Interessen nach Kräften zu fördern, die Statuten, die Geschäftsordnung und die Conventsbeschlüsse zu beachten und die von den zuständigen Organen festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§8 Vereinsorgane

Organe der Verbindung sind:

- (1) beschlussfassende Organe:
 - a. Cummulativconvent = Generalversammlung (§9-§10) (kurz CC)
 - b. Beschlussfassender Convent (§11-§12) (kurz BC)
- (2) ausführende Organe:
 - a. Chargenkabinett = Vorstand (§13-§15)
 - b. Funktionäre und Kommissionen (§16)
 - c. Rechnungsprüfer (§17)
 - d. Verbindungsgericht (§18)

§9 Der Cummulativconvent (kurz CC)

- (1) Der ordentliche CC findet jährlich statt.
- (2) Ein außerordentlicher CC findet auf Beschluss des Chargenkabinetts, des ordentlichen CC oder auf schriftlich begründeten Antrag von min. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitgliedern binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Einberufung des CC hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher durch den Senior an alle Mitglieder zu erfolgen.
- (4) Beim CC sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

- (5) Der CC ist bei Anwesenheit von min. der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist der CC zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet der CC bei Anwesenheit von min. drei stimmberechtigten Mitgliedern 30 Minuten später statt.
- (6) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit. Ausgenommen davon ist die Auflösung der Verbindung. Diese erfolgt nur mit 4/5 Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz beim CC führt der Senior, in dessen Verhinderung der Consenior.

§10 Aufgabenkreis des CC

Dem CC sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Änderung der Statuten
- b. Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung
- c. Auflösung der Verbindung
- d. Wahl der Mitglieder des Verbindungsgerichtes
- e. Wahl der Rechnungsprüfer
- f. Beitritt zu und Austritt aus anderen Vereinen
- g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder
- h. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- i. Ehrungen (pro meritis, Doctor cerevisiae)
- j. Beschluss über Freundschaftsabkommen

§11 Der beschlussfassende Convent (kurz BC)

- (1) Der BC hat mindestens zweimal im Semester stattzufinden.
- (2) Der BC wird vom Senior einberufen und geleitet.
- (3) Die schriftliche Einberufung erfolgt min. eine Woche vorher.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Burschen und assoziierten Mitglieder.
- (5) Der BC ist bei Anwesenheit von min. der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist der BC zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet der BC bei Anwesenheit von min. drei stimmberechtigten Mitgliedern 15 Minuten später statt.
- (6) Der BC entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern Statut oder Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.

§12 Aufgabenkreis des BC

Der BC ist das willensbildende Organ der Verbindung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des CC fallen. Insbesondere ist dies die Wahl und Entlastung des Chargenkabinetts.

§13 Das Chargenkabinett (=Vorstand)

- (1) Das Chargenkabinett besteht aus fünf Chargen und zwar aus: Senior, Consenior, Magister, Scriptor und Quästor. Mit Ausnahme des Seniors können diese Funktionen auch mehrfach besetzt werden.
- (2) Das Chargenkabinett wird am BC gewählt.
- (3) Die Funktionsdauer des Chargenkabinetts beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Chargenconvente (=Versammlung der Chargen) werden vom Senior einberufen und geleitet.

§14 Aufgabenkreis des Chargenkabinetts

Dem Chargenkabinett obliegt die Leitung der Verbindung. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erstellung eines Semesterprogrammes
- b. Vorbereitung der Veranstaltungen, BC und CC
- c. Einberufung von BC und CC
- d. Verwaltung des Vermögens der Aktivitas

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Chargen

- (1) Der Senior vertritt die Verbindung nach innen und außen.
- (2) Der Consenior unterstützt und vertritt den Senior bei dessen Verhinderung.
- (3) Der Magister ist für Neumitglieder zuständig.
- (4) Der Scriptor hat den Schriftverkehr der Verbindung zu erledigen und Protokolle zu führen.
- (5) Der Quästor verwaltet das Verbindungsvermögen.

§16 Funktionäre und Kommissionen

Der BC kann mit der Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben eine oder mehrere Personen beauftragen.

§17 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden vom CC auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem BC über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§18 Das Verbindungsgericht

- (1) Das verbindungsinterne Verbindungsgericht entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und über aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten.
- (2) Das Verbindungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom CC für ein Jahr gewählt werden. Um Unbefangenheit zu gewährleisten, darf kein Mitglied des Chargenkabinetts in das Verbindungsgericht gewählt werden. Der Vorsitzende des Verbindungsgerichtes wird durch Los ermittelt.
- (3) Das Verbindungsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbindungsintern endgültig.

§19 Auflösung der Verbindung

- (1) Die freiwillige Auflösung der Verbindung kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen CC mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Etwasiges Verbindungsvermögen fließt caritativen Zwecken zu.
- (3) Das letzte Chargenkabinett hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Landespolizeidirektion Wien) schriftlich anzuzeigen.